

Bebauungsplan Melanchthonstraße, Bretten

Artenschutzrechtliches Gutachten

Auftraggeber: AM Architekten GmbH
Veilchenstraße 17
76327 Pfinztal

Bearbeitung: Ökologische Leistungen Fußer
Dr. Moritz Fußer
Rintheimer Str. 50
76131 Karlsruhe



Projektbearbeitung Dr. Moritz Fußer, Dipl. Landschaftsökologie
Jana Kleingräber, M. Sc. Landschaftsplanung
Sophia Kircher, B. Sc. Geoökologie

Karlsruhe, 11.08.2022

Impressum

Erstelldatum: 11.08.2022
Letzte Änderung: 30.08.2022
Autor: Dr. Moritz Fußer, Sophia Kircher
Seitenzahl: 13
© Copyright **Ökologische Leistungen Fußer – Dr. Moritz Fußer**

Inhalt

1. Einleitung.....	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	4
1.3 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens	5
1.4 Prüfschema	5
2. Untersuchungsgebiet	6
3. Relevanzprüfung.....	7
4. Konfliktanalyse	10
5. Erörterung von Maßnahmen	11
5.1. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	11
6. Fotodokumentation.....	11
Abbildung 1: Übersichtskarte des Vorhabensbereiches (rot gekennzeichnet)	3
Abbildung 2: Lage des Untersuchungsgebietes (rot gekennzeichnet).	6
Abbildung 3: Parkplatz mit Vegetationsstreifen.	11
Abbildung 4: Gebüsch zwischen Parkplatz und Gebäude	12
Abbildung 5: Detailansicht der Gitterabdeckung unterhalb der Regenrinne.....	13
Abbildung 6: Flachgründige Löcher in der Gebäudefassade.....	13

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Melanchthonstraße in Bretten befindet sich ein leerstehender LIDL Markt. Dieses Gelände soll städtebaulich neu geordnet werden. Auf dem aktuellen Parkplatz werden weiterhin Stellplätze vorhanden sein sowie ein Bäckereicafé. Zudem sollen weitere Parkmöglichkeiten über eine Tiefgarage geschaffen werden. Im Erdgeschoss des Gebäudes wird ein Einzelhandel entstehen. Der Bereich im 1. und 2. Obergeschoss sowie das Staffelgeschoss ist als Wohnraum geplant.

Aufgrund der möglichen Betroffenheit von geschützten Arten auf dem Grundstück wurde der zu erwartende Eingriffsbereich am 10.05.2022 sowie am 09.06.2022 begangen, um anhand der vorgefundenen Habitat- und Strukturausstattung mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten abzuschätzen. Außerdem wurde der Untersuchungsbereich nach direkten und indirekten Hinweisen einer Besiedlung abgesucht.

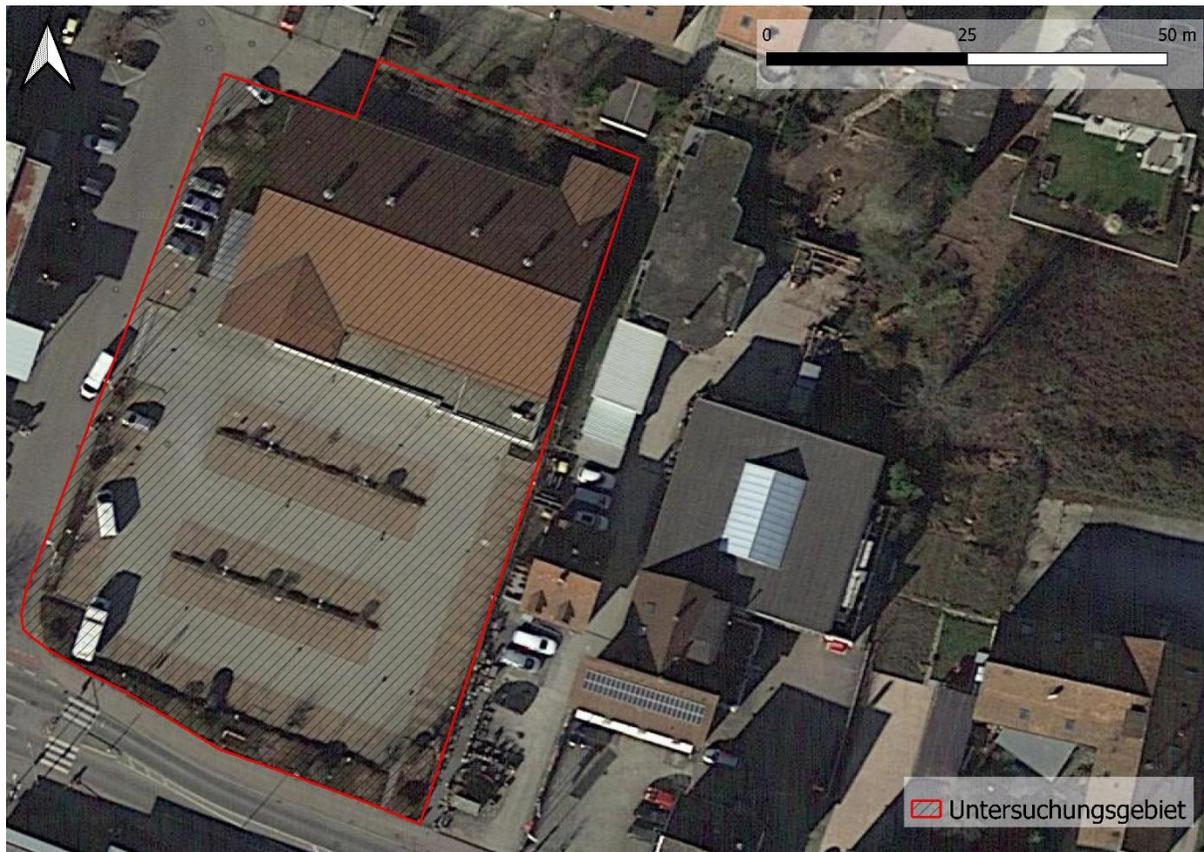


Abbildung 1: Übersichtskarte des Vorhabensbereiches (rot gekennzeichnet)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogenen Beeinträchtigungen wurden auf europäisch gemeinschaftlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen. Auf europäischer Ebene ist der Artenschutz in der FFH-Richtlinie (Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992) sowie in der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 5 - 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert. Aufgrund Artikel 1 im Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver, gebietsfremder Arten wurde Bundesnaturschutzgesetz zum 15.09.2017 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten, am 29.09.2017, geändert. Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

1.3 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Die ermittelten Wirkfaktoren beziehen sich nur auf artenschutzrechtlich relevante Artengruppen.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Störungen durch Erschütterungen und Immission von Staub, Lärm u. ä.
- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme
- Vorübergehender Verlust von Vegetationsstruktur und Habitatfunktionen
-

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme
- Dauerhafter Verlust von Vegetationsstrukturen und Habitatfunktionen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Es sind keine relevanten Veränderungen zum vorherigen Betrieb zu erwarten. Optische und akustische Störungen werden mit dem bisherigen Betrieb vergleichbar sein.

1.4 Prüfschema

Das Prüfschema gliedert sich in

- die **Vorprüfung**, wobei relevante Arten ermittelt und eine Erheblichkeitsabschätzung (Potenzialabschätzung) erfolgt,
- die **Konfliktanalyse**, bei der Störungs- und Schädigungsverbote geprüft werden,
- die **Ausnahmeprüfung** (bei einer Schädigung und erheblichen Störung) zur Prüfung des günstigen Erhaltungszustands der beeinträchtigten Populationen, der Beschreibung von Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands und ggf. der Formulierung von Alternativen.

2. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich zentral gelegen in der Stadt Bretten an der B294 (Melanchthonstraße) in einem kleinen Gewerbegebiet, welches von einem Wohngebiet umgeben ist. In direkter Umgebung grenzen daher primär weitere Gewerbegebäude sowie Wohngebäude an. Auf der Vorhabensfläche steht derzeit ein Gebäude einer ehemaligen LIDL-Filiale sowie ein zugehöriger Parkplatz. An den nördlichen und östlichen Teil des Gebäudes grenzt jeweils ein kleiner intensiv genutzter Grünstreifen an. Der Parkplatz wird von kleinen Bäumen und Gebüschern begrenzt. Auch auf dem Parkplatz befinden sich kleine Vegetationselemente. Im Zuge zweier Ortsbegehungen Anfang Mai und Anfang Juni 2022 wurde das Gelände inklusive des bestehenden Gebäudes untersucht.

Es befinden sich keine Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotopie in der Nähe des Untersuchungsgebiets.



Abbildung 2: Lage des Untersuchungsgebietes (rot gekennzeichnet).

3. Relevanzprüfung

Europäische Vogelarten

Das Vorkommen von häufigen Brutvogelarten der Gilden der Gehölz-, Hecken-, Gebäude-, Frei- und Bodenbrüter ist aufgrund der Ausstattung nicht auszuschließen. Höhlenbewohnende Vögel wie Spechte sind im Untersuchungsbereich nicht zu erwarten, da sich keine geeigneten Gehölze im Untersuchungsraum befinden. Auf Grund der innerstädtischen Lage und den daraus resultierenden anthropogenen Störungen durch Bewegung, Lärm und Licht wird ein Vorkommen von störungsempfindlichen Arten generell ausgeschlossen.

Der Besatz durch Brutvögel an dem Gebäude kann ausgeschlossen werden, da an geeigneten Bereichen, unterhalb der Dachrinne, durchgehend Gitter angebracht wurden, um ein Eindringen in die Dachbereiche zu verhindern (siehe 6. Fotodokumentation). Hinter den Gittern befinden sich alte Haussperlingsnester, ein Beatz konnte nicht festgestellt werden, ein Zugang fehlt. Es wird davon ausgegangen, dass die Gitter nachträglich angebracht wurden. An den im Norden des Vorhabenbereiches angrenzenden Wohngebäuden (Bertholdstraße) sowie an dem im Osten angrenzenden Gebäude konnten Haussperlinge festgestellt werden. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass die Haussperlinge von dort auf die anderen genannten Bereiche ausgewichen sind. Bei der zweiten Begehung wurden im Bereich der nordöstlichen Gebäudeecke mehrere, aber nur relativ flachgründige und damit ungeeignete Löcher entdeckt (vgl. 6. Fotodokumentation).

In der Vegetationsstruktur entlang des Parkplatzes können gehölz- und heckenbrütende Vogelarten vorkommen.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für gehölz- und heckenbrütende europäische Vogelarten nicht auszuschließen (ubiquitäre Vogelarten).

Reptilien

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung (ohne Grünflächen) kann ein Vorkommen von geschützten Reptilienarten ausgeschlossen werden. Der Großteil der Fläche ist versiegelt, Grünbereiche sind durch intensive Nutzung und starker Pflege ungeeignet. Die angrenzenden Flächen sind ebenso versiegelt oder intensiv genutzt.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Reptilien auszuschließen.

Fledermäuse

Durch die vollständige Vergitterung des Gebäudes ist ein Vorkommen von Fledermäusen und deren Quartiere auszuschließen, da kein Zugang in das Gebäudeinnere vorhanden ist. Auch an der Gebäudefassade bieten sich keine geeigneten Möglichkeiten für Fledermäuse. Auf Grund der Lage und Habitatausstattung (Innenbereich, sehr hoher Versiegelungsgrad) sind essenzielle Jagdhabitats auszuschließen. Gehölzreihen, die sich als potenzielle Leitstruktur eignen können, sind nicht vorhanden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Fledermäuse auszuschließen.

Weitere Säugetiere

Aufgrund der Verbreitung und der Habitatausstattung, insbesondere die Siedlungslage, kann eine Betroffenheit von weiteren geschützten Säugetieren ausgeschlossen werden. Die Haselmaus braucht beispielsweise ausgedehnte arten- und strukturreiche Hecken und Gehölze mit größerer Ausprägung. Eine Betroffenheit der Wildkatze oder des Bibers kann aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung ebenfalls ausgeschlossen werden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für weitere Säugetiere auszuschließen.

Alt- und Tothholzkäfer

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung kann ein Vorkommen von geschützten Alt- und Tothholzkäfern ausgeschlossen werden. Es sind keine Altholzbestände vorhanden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Alt- und Tothholzkäfer auszuschließen.

Amphibien

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung kann ein Vorkommen von geschützten Amphibienarten ausgeschlossen werden. Es sind keine (temporären) Gewässer vorhanden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Amphibien auszuschließen.

Fische und Rundmäuler

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung kann ein Vorkommen von geschützten Fisch- und Rundmäulerarten ausgeschlossen werden. Gewässer sind nicht vorhanden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Fische und Rundmäuler auszuschließen.

Schmetterlinge und weitere Arthropoden

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung (keine Hinweise auf ein Vorkommen möglicher (Raupen-)Futterpflanzen) kann ein Vorkommen von geschützten Falterarten sowie weiteren geschützten Arten aus der Gruppe der Arthropoden ausgeschlossen werden. Für Libellen geeignete Gewässer sind nicht vorhanden. Der Bereich ist intensiv genutzt und weist einen hohen Versiegelungsgrad auf.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Schmetterlinge, Libellen und weitere Arthropoden auszuschließen.

Weichtiere (Schnecken und Muscheln)

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung kann ein Vorkommen von geschützten Weichtieren ausgeschlossen werden. Gewässer, Feuchtwiesen oder Seggenriede sind nicht betroffen.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Weichtiere auszuschließen.

Pflanzen

Bei den vorhandenen Grünflächen kann eine Betroffenheit auf Grund der fehlenden Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Pflanzen auszuschließen.

Aufgrund der Ausstattung des Eingriffsbereiches lässt sich eine Betroffenheit von Vögeln (ubiquitäre Arten) nicht ausschließen.

4. Konfliktanalyse

Eine mögliche Betroffenheit ist für ubiquitäre Gehölz- und Heckenbrüter nicht vollständig auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG (Verletzungs-/Tötungsverbot)

K1 Schädigung von gehölz- und heckenbrütenden Vogelarten

Ubiquitäre Vogelarten können in den Gehölzen und Hecken kurzfristig brüten. Im Zuge des Rückbaus des Gebäudes in der Vogelbrutzeit könnten diese geschädigt oder getötet werden.

V1 Rodungszeiträume

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Für ubiquitäre Vogelarten sind Störungen auf Populationsebene auszuschließen, da sie kleinräumig auf andere geeignete Habitate in räumlicher Nähe ausweichen können. Darüber hinaus kann ein Vorkommen störungsempfindlicher Arten in den angrenzenden Gebieten ausgeschlossen werden. Durch das Einhalten der gesetzlichen Rodungsfristen sind generell Störungen auf Brutvögel auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Ubiquitäre Vogelarten finden in den angrenzenden Flächen auch nach Fertigstellung des Bauvorhabens weitere potenzielle Brutmöglichkeiten.

5. Erörterung von Maßnahmen

5.1. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

V1 Rodungszeiträume

Die Rodung von Bäumen und Gehölzen darf erst zwischen dem 1. Oktober und 28. / 29. Februar, außerhalb der Brutzeit, und damit innerhalb der gesetzlichen Rodungsfristen stattfinden.

6. Fotodokumentation



Abbildung 3: Parkplatz mit Vegetationsstreifen.



Abbildung 4: Gebüsch zwischen Parkplatz und Gebäude



Abbildung 5: Detailansicht der Gitterabdeckung unterhalb der Regenrinne.



Abbildung 6: Flachgründige Löcher in der Gebäudefassade.